

## **Die Initiative der EU-Kommission gegen nationale Reglementierungen des Berufszugangs – COM (2013) 676 final, Mitteilung vom 02.10.2013 – und das Deutsche Handwerksrecht Beurteilung nach EU-Recht und Deutschem Verfassungsrecht**

Am 2.10.2013 erließ die Kommission eine Mitteilung zum Gegenstand von Berufsreglementierungen, welche in den Kontext mehrerer Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft auf unionaler Ebene eingebettet ist und im Rahmen eines genau vorgegebenen Zeitplans neben einer Bestandsaufnahme bzgl. der in den Mitgliedstaaten bestehenden Berufsregulierungen in einem weiteren Schritt eine gegenseitige Evaluierung dieser Berufsregulierungen vorsieht. Zweck dieses Vorgehens ist auf lange Sicht ein flächendeckender Abbau von nationalen Berufsregulierungen.

Zeitgleich wurde die RL 2005/36/EG einem Änderungsverfahren unterworfen und sieht nunmehr in einem neuen Art. 59 der RL 2005/36/EG eine nach einem bestimmten Zeitplan zu richtende regelmäßige Überprüfung der Berufsreglementierungen durch die Mitgliedstaaten vor.

Das Vorgehen der Kommission, mittels einer sogenannten Mitteilung zu operieren während gleichzeitig in einem formellen Rechtsetzungsverfahren zum gleichen Gegenstand eine Verordnungsänderung durchgeführt wird, sowie die Weite des Gegenstands und des Inhalts der Mitteilung sehen sich starker Kritik, sowohl auf unionsrechtlicher Ebene als auch auf nationaler Verfassungsrechtlicher Ebene ausgesetzt.

Aus der Sicht des Unionsrechts ist schon die formelle Rechtmäßigkeit der Mitteilung der Kommission äußerst fraglich. Aber auch in materieller Hinsicht wirft die Mitteilung Probleme sowohl hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Art. 59 RL/2005/36/EG als auch bezüglich ihrer Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit im Hinblick auf das übrige Unionsrecht auf.

Aus der Sicht des Deutschen Verfassungsrechts wiederum stellen die Ziele und Vorgehensweisen der Kommission schwerwiegende Eingriffe in die Grundlagen des Deutschen Verfassungsrechts dar, welche insbesondere - was das Ziel der vollständigen Deregulierung betrifft - gegen Art. 12 GG verstoßen.

Als Ergebnis einer eingehenden rechtlichen Analyse der aufgeworfenen Problematiken lässt sich feststellen, dass das konkrete Vorgehen der Kommission nicht von ihren Kompetenzen gedeckt ist und auch darüber hinaus nicht mit Unions- und nationalem Verfassungsrecht vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, sind daher angehalten, statt unreflektiert am vorgegebenen Verfahren mitzuwirken, auf diesen Umstand hinweisen und ihre Mitwirkungshandlungen insoweit überprüfen.

*Die vom Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI) herausgegebene Monografie von Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner mit der ISBN 978-3-7734-0336-0 kann über den Gildebuchverlag in 31061 Alfeld, Föhrster Str. 8, Tel.: 05181-800463, Telefax: 05181-800490 oder - kostenlos - über das LFI - Bereich für Handwerksrecht -, Tel.: 089 – 51556070, bezogen oder von der Homepage des LFI ([www.lfi-muenchen.de](http://www.lfi-muenchen.de)) – Bereich handwerksrechtliche Veröffentlichungen heruntergeladen werden.*